

Marktgemeinde

# St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 0 35 36/76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: [gde@st-peter-kammersberg.steiermark.at](mailto:gde@st-peter-kammersberg.steiermark.at), Internet: [www.greim.at](http://www.greim.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vom 30.9.2005 mit der eine Lärmschutzordnung (über lärmbelästigende Gartenarbeiten) für jene Gebiete der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, die im Flächenwidmungsplan als Bauland der Kategorien „Allgemeines Wohngebiet“, „Reines Wohngebiet“, „Kern- und Geschäftsgebiet“ ausgewiesen sind, erlassen wird:

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, angeordnet:

### § 1

#### Lärmelästigende Gartenarbeiten

- (1) Lärmelästigende Gartenarbeiten sind alle anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundene Arbeiten, wie
- a) die Inbetriebnahme von Rasenmähern und Trimmern, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden,
  - b) die Inbetriebnahme von Motorsägen,
  - c) die Inbetriebnahme von Kreissägen.
- (2) Lärmelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 07,00 bis 12,00 Uhr und von 14,00 bis 19,00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist generell verboten.



§ 2

**Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des Art. VII EGVG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe oder mit Arrest geahndet.

§ 3

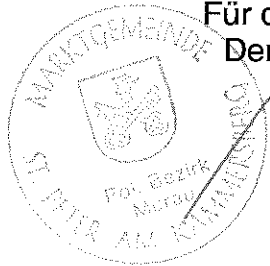
**Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassung, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.06.1992, mit der eine Lärmschutzordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

Angeschlagen am: 13.01.2006

Abgenommen am: \_\_\_\_\_